Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Referat 44 Trier, den 24.08.2020

41273-HA99.5 / 2020

**Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. / Lambsheim III (Az.: 41273-HA6.2.)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß** **UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Im Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. / Lambsheim III ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 14.08.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 13.07.2020 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 93 ha. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Planierung) beträgt rd. 7,46 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,17 ha (Anlage von Magergrünland und blütenreichen Wiesen, Gehölzpflanzungen, Mauerbau / Gabionen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Bau von Bitumenwegen und Auffahrten (ca. 1700 lfdm.), Bau von Schotterwegen und Wendehammern (ca. 340 lfdm.), Anlage von Regenrückhaltebecken (5 Stk.), Rekultivierung unbefestigter Erd-/Graswege und Geländeangleichungen / Planierung (ca. 5,37 ha) sowie Biotopbeseitigungen (ca. 2700 m²) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Magergrünland und blütenreichen Wiesen, Gehölzpflanzungen, Mauerbau / Gabionen, insg. ca. 2,17 ha), Neuanlage von Erdwegen sowie Rückbau befestigter Zufahrten und Schotterwege (ca. 9800 m²) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)
6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):
	* Vogelschutzgebiet „Haardtrand“
	* Geschützter Landschaftsbestandteil „Ludwigshain“
	* Nach §30 BNatSchG geschütztes Magergrünland (Silikattrockenrasen)
7. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes wurde überprüft (§34 BNatSchG), negative Auswirkungen können aufgrund der vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
8. Die unvermeidbare Beeinträchtigung eines nach §30 BNatSchG geschützten Silikattrockenrasens kann ausgeglichen werden, die übrigen im Gebiet vorhandenen geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 24.08.2020

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**